

Zu schnelle Blitz-Reparatur

Heizungsschaden: Kann ihn die Versicherung nicht mehr begutachten, muss sie nicht zahlen

Erhält eine Versicherung keine Gelegenheit, einen beschädigten Gegenstand zu begutachten, bevor er repariert wird, muss sie für den Schaden nicht einstehen, urteilte das Amtsgericht München.

Ein Hauseigentümer wurde Opfer eines heftigen Gewitters, das im Sommer 2006 über München tobte. In der Nähe seines Wohnhauses schlugen einige Blitze ein. Nach dem Gewitter funktionierte die Heizungs- und Warmwasseranlage nicht mehr. Der Mann tippte auf eine blitzbedingte Überspannung. Sofort meldete er seiner Brandversicherung den Schaden. Gleichzeitig beauftragte er eine Heizungsfirma, die Anlage zu reparieren.

Das wurde prompt erledigt - zu schnell, wie sich hinterher herausstellte. Denn dem Sachbearbeiter der Versicherung war es nun nicht mehr möglich, die defekte Anlage zu begutachten. Auch sein Anruf bei der Heizungsfirma brachte nichts: Die ausgetauschten Teile seien bereits entsorgt, erfuhr er. Deshalb weigerte sich die Versicherung, die Reparaturkosten (3.466 Euro) zu übernehmen: Ob der Schaden wirklich auf das Gewitter zurückzuführen sei, stehe nicht fest.

Das Amtsgericht München gab dem Versicherungsunternehmen Recht und wies die Zahlungsklage des Hauseigentümers ab (281 C 15020/07). Ein Versicherungsnehmer dürfe ohne Erlaubnis des Versicherers an dem "durch das Schadenereignis geschaffenen Zustand keine Änderungen vornehmen" - wenigstens keine, die es erschweren, den Schaden zu überprüfen ("Veränderungsverbot" laut den Allgemeinen Brandversicherungsbedingungen).

Gegen diese Vorschrift habe der Hauseigentümer verstoßen, so der Amtsrichter, indem er eilig die Heizungsanlage reparieren ließ, ohne die Versicherung vorher zu verständigen. Der Richter brachte zwar Verständnis dafür auf, dass der Mann die Warmwasserversorgung so schnell wie möglich wiederhergestellt haben wollte. Zumindest hätte er aber dafür sorgen müssen, dass die ausgebauten, schadhaften Teile für eine spätere Untersuchung aufbewahrt wurden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zu-schnelle-blitz-reparatur>